

STATUTEN

Gemeindeverband für den Wasserbau im Einzugsgebiet der Bibera GVB

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Mitglieder und Gemeindeterritorium

Die Gemeinden Courtepin, Cressier, Fräschels, Gurmels, Kerzers, Kleinbösing, Mont-Vully, Murten, Ried bei Kerzers und Ulmiz bilden im Bereich Wasserbau einen Gemeindeverband im Sinne von Artikel 109ff. des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden des Kantons Freiburg.

Art. 2 Name

Der Gemeindeverband (der Verband) trägt den folgenden Namen:

Gemeindeverband für den Wasserbau im Einzugsgebiet der Bibera GVB

Art. 3 Zusammenschlüsse mit Nichtmitgliedgemeinden

Schliesst sich eine Verbandsgemeinde mit einer oder mehreren Nichtmitgliedgemeinden zusammen, so wird die neue Gemeinde mit dem Teil der bisherigen Verbandsgemeinde Verbandsmitglied.

Art. 4 Anwendbares Recht

Auf den Verband ist das Recht des Kantons Freiburg anwendbar.

Art. 5 Sprache

¹ Die vorliegenden Statuten sind in deutscher und in französischer Sprache verfasst. Im Fall von Abweichungen zwischen den beiden Sprachversionen ist die deutsche Fassung massgebend.

² Die weibliche Form ist implizit in allen Unterlagen zu verstehen.

Art. 6 Einzugsgebiet und Verbandsperimeter

¹ Das statutarische Einzugsgebiet Bibera ist definiert als derjenige Teil des hydrologischen Einzugsgebiets der Bibera und ihrer Zuflüsse, der entweder auf einem Territorium einer Mitgliedgemeinde oder auf dem Territorium des Staatswaldes Galm des Kantons Freiburg liegt (nachfolgend «Galm» genannt).

² Das statutarische Einzugsgebiet Bibera stellt den Verbandsperimeter dar. Der Perimeterplan (Anhang III) ist integrierender Bestandteil der Statuten.

³ Der Verbandsperimeter kann in Unterperimeter unterteilt werden.

Art. 7 Zweck

¹ Der Verband nimmt für seine Mitgliedgemeinden die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Er übernimmt in seinem Verbandsperimeter, unter Vorbehalt der Richtplanung des Einzugsgebiets Murtensee, alle Aufgaben im Bereich Wasserbau, die gemäss Gewässergesetzgebung von den Gemeinden und Gemeindeverbänden wahrgenommen werden müssen.
- b) Insbesondere nimmt er im Verbandsperimeter die Ausbau-, Instandsetzungs-, Unterhalts-, Revitalisierungs- und Hochwasserschutzarbeiten sowie alle weiteren Wasserbau-Arbeiten gemäss Gewässergesetzgebung und Richtplanung vor.
- c) Er kann im Rahmen des übergeordneten Rechts alle weiteren Massnahmen ergreifen, die geeignet sind, den Verbandszweck zu fördern.

² Die Tätigkeiten des Verbands werden grundsätzlich in periodische Arbeiten und in Einzelvorhaben unterteilt.

³ Der Verband stimmt seine Arbeiten mit öffentlichen und privaten Dritten innerhalb und ausserhalb des Kantons und mit deren Planungen ab.

⁴ Er stellt sicher, dass die Mitfinanzierung seiner Aufgaben durch den Bund, die Kantone und durch die beteiligungspflichtigen Drittpersonen gewährleistet ist.

Art. 8 Angebot von Diensten

Der Verband kann Gemeinden und Gemeindeverbänden Dienste mit öffentlich-rechtlichem Vertrag und mindestens zum Selbstkostenpreis anbieten.

Art. 9 Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in Kerzers.

II. ORGANISATION

Art. 10 Organe des Verbands

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Finanzkommission;
- d) die Schätzungskommission.

III. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 11 Vertretung der Gemeinden

¹ Die Anzahl Delegiertenstimmen pro Gemeinde entspricht der Verteilung der finanziellen Lasten unter den Verbandsgemeinden. Massgebend ist der Kostenverteiler Unterhalt (Anhang I). Dieser ist integrierender Bestandteil der Statuten.

² Die dem Kostenanteil der Freiburger Strafanstalt (nachfolgend «Bellechasse» genannt) entsprechenden Stimmen werden den Gemeinden zugerechnet, auf deren Gebiet die entsprechenden Flächen und Uferanstosslängen liegen; die Ausübung der entsprechenden Stimmrechte wird durch Vereinbarung zwischen den betroffenen Gemeinden und Bellechasse geregelt.

³ Die dem Kostenanteil des Galms entsprechenden Stimmen bleiben unberücksichtigt, da die entsprechenden Flächen und Uferanstosslängen auf keinem Gemeindegebiet liegen. Ein Vertreter des Galms ist jedoch berechtigt, an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

⁴ Die Anzahl Delegiertenstimmen pro Gemeinde ist im Anhang IV festgelegt, welcher integrierender Bestandteil der Statuten ist. Jede Gemeinde verfügt über mindestens 1 Delegiertenstimme.

⁵ Jede Verbandsgemeinde legt die Anzahl der Delegierten fest, welche die Stimmen der Gemeinde vertreten.

Art. 12 Bezeichnung der Delegierten und Dauer des Mandats

¹ Innert 10 Wochen nach der Vereidigung seiner Ratsmitglieder bezeichnet der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde seine Delegation für die Dauer einer Legislaturperiode, die der Amtsdauer des Gemeinderats entspricht. Er ernennt die Gemeindedelegation grundsätzlich aus seiner Mitte.

² Die Namen der Delegierten werden dem Verbandssekretariat unverzüglich mitgeteilt.

Art. 13 Konstituierende Sitzung

¹ Die konstituierende Sitzung wird durch den abtretenden Vorstand einberufen.

² Die Delegiertenversammlung konstituiert sich für die Legislaturperiode, indem sie ihren Präsidenten, ihren Vizepräsidenten und ihren Sekretär wählt. Der Präsident der Delegiertenversammlung kann zugleich Präsident des Vorstands sein.

Art. 14 Befugnisse

¹ Die Delegiertenversammlung hat die folgenden Befugnisse:

- a) sie bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstandes gemäss Artikel 19 dieser Statuten und wählt anschliessend den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder;
- b) sie wählt die Mitglieder der Finanzkommission;
- c) sie wählt die Mitglieder der Schätzungskommission, nachdem sie deren Anzahl bestimmt hat;
- d) sie beschliesst das Budget, genehmigt die Jahresrechnung und nimmt Kenntnis vom Geschäftsbericht;
- e) sie übt gemäss der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt die weiteren Befugnisse finanzieller Natur aus;
- f) sie erlässt die allgemeinverbindlichen Verbandsreglemente, darunter insbesondere das Finanzreglement, sowie die Reglementierung betreffend die interne Funktionsweise;
- g) sie genehmigt die gemäss Artikel 8 und Artikel 26 abgeschlossenen Verträge;
- h) sie beschliesst Statutenänderungen und die Aufnahme neuer Mitglieder;
- i) sie beschliesst über Perimeterunterteilungen und –abgrenzungen;
- j) sie kann darüber Beschluss fassen, welche Verbandstätigkeiten als periodische Arbeiten und welche als Einzelvorhaben gelten;
- k) sie beschliesst über Grundstücksgeschäfte;
- l) sie wählt die Revisionsstelle;
- m) sie beaufsichtigt die Verwaltung des Verbandes.

² Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Vorstandes, ihres Büros oder eines ihrer Mitglieder für die Dauer der Legislaturperiode Perimeterkommissionen und Fachausschüsse einsetzen. Deren auf einen bestimmten Unterperimeter oder auf ein bestimmtes Sachgebiet beschränkte Befugnisse werden in der Reglementierung betreffend die interne Funktionsweise festgelegt.

³ Zur vorgängigen Prüfung wichtiger Vorlagen können die Delegiertenversammlung oder ihr Büro besondere Kommissionen einsetzen, die nach Erfüllung ihrer Aufgabe aufgelöst werden. Fehlen Verbandsbestimmungen über die interne Funktionsweise, legen die besonderen Kommissionen ihre Organisation im Rahmen des Gesetzes selbst fest.

Art. 15 Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Auf das Begehren von einem Drittel der Delegiertenstimmen oder von einem Drittel der Mitgliedgemeinden wird eine ausserordentliche Sitzung einberufen.

² Zur Einberufung der Delegiertenversammlung sendet der Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus jedem Delegierten persönlich und zur Information an jede Mitgliedgemeinde eine Einladung. Ausserdem werden Datum, Zeit, Ort und Traktandenliste der Sitzungen mindestens 30 Tage vorher der Öffentlichkeit mittels einer Publikation im Amtsblatt bekannt gegeben.

³ Die Einladung enthält eine Traktandenliste.

⁴ Werden diese Formvorschriften nicht eingehalten, so sind die Beschlüsse anfechtbar.

⁵ Die Einberufung und die Begleitdokumente werden der Öffentlichkeit und den Medien ab dem Versand an die Mitglieder zur Verfügung gestellt.

Art. 16 Öffentlichkeit der Sitzungen

¹ Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

² Die Modalitäten dieser Öffentlichkeit und die Anwesenheit der Medien richten sich nach der Gesetzgebung über die Information und den Zugang zu Dokumenten.

Art. 17 Beratungen und Beschlüsse

¹ Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist. Andernfalls kann der Vorstand eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen, die nach 10 Tagen stattfinden kann und bei welcher die Mehrheit der anwesenden Stimmen gültig beschliesst.

² Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden (GG) über den Ausstand eines Mitglieds der Gemeindeversammlung (Art. 21 GG), die Beratungen (Art. 16 und 17 GG), die Wahlen (Art. 19 GG) und das Protokoll (vgl. Art. 22 GG) der Gemeindeversammlung sowie die Regeln über die Abstimmung (Art. 45) des Generalrats gelten sinngemäss für die Delegiertenversammlung. Die geheime Abstimmung kann von einem Viertel der anwesenden Delegiertenstimmen verlangt werden.

³ Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 18 Protokoll

¹ Der Vorstand ist dafür besorgt, dass das Protokoll der Delegiertenversammlung ab dessen Ausfertigung von jeder Person, die es wünscht, eingesehen werden kann.

² Es ist die Aufgabe der Mitgliedergemeinden das Protokoll 20 Tage nach der Delegierten-versammlung auf ihrer Website aufzuschalten. Indessen:

- a) ist bis zur Genehmigung des Protokolls ein Vermerk anzubringen, dass es sich um eine provisorische Fassung handelt;
- b) kann der Vorstand aus Gründen des Schutzes der Personendaten in der auf dem Internet publizierten Fassung des Protokolls gewisse Stellen anonymisieren; er muss im Dokument klar darauf hinweisen.

IV. VORSTAND

Art. 19 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus 7 bis 9 Mitgliedern zusammen, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Die Regionen müssen angemessen im Vorstand vertreten sein.

Art. 20 Befugnisse

¹ Der Vorstand hat die folgenden Befugnisse:

- a) er leitet und verwaltet den Verband und vertritt ihn nach aussen;
- b) er bereitet die der Delegiertenversammlung zu unterbreitenden Geschäfte vor und vollzieht ihre Beschlüsse;
- c) er erstellt das Stellenverzeichnis, stellt das Verbandspersonal an und überwacht dessen Tätigkeit;
- d) er unterbreitet Vorschläge für die periodischen Arbeiten und für die Deckung der diesbezüglichen Betriebsaufwände;
- e) er vergibt die Arbeiten für den Unterhalt und die Bauprojekte.

² Im finanziellen Bereich übt der Vorstand die Befugnisse aus, welche von der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt dem Gemeinderat zugewiesen werden und die ihm von der Verbandsreglementierung erteilt werden.

³ Er übt ausserdem alle Befugnisse aus, die ihm durch die Statuten übertragen werden und die nicht einem anderen Organ obliegen.

Art. 21 Sitzungen

¹ Der Vorstand wird von seinem Präsidenten mindestens 10 Tage im Voraus auf schriftlichem oder elektronischem Weg einberufen. Dringende Fälle bleiben vorbehalten.

² Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden zu den Gemeinderatssitzungen sind auf den Vorstand sinngemäss anwendbar.

Art. 22 Gremien des Vorstands

Der Vorstand kann nichtständige oder ständige Gremien, wie beispielsweise Baukommissionen, einsetzen. Diese haben beratende Stimme, sofern der Vorstand ihnen nicht Entscheidbefugnisse übertragen hat.

V. FINANZKOMMISSION UND REVISIONSSTELLE

Art. 23 Finanzkommission

¹ Die Finanzkommission setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen.

² Sie übt die ihr von der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden übertragenen Befugnisse aus.

Art. 24 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Finanzkommission gewählt.

² Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchhaltung und die Jahresrechnung den Vorschriften der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden entsprechen.

³ Der Vorstand liefert der Revisionsstelle alle Unterlagen und Auskünfte, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

VI. SCHÄTZUNGSKOMMISSION

Art. 25 Zusammensetzung und Befugnisse

¹ Die Schätzungskommission ist aus neutralen Fachpersonen zusammengesetzt, welche für eine Legislaturperiode oder für eine kürzere Mandatsdauer gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

² Die Schätzungskommission unterbreitet Vorschläge für:

- a) die Erstellung des Projektperimeters, der alle Grundstücke umfasst, die ein bestimmtes Einzelvorhaben verursachen, sowie alle Grundstücke, die einen Vorteil aus diesem Einzelvorhaben ziehen;

- b) die Kriterien zur Feststellung des Umfangs der Verursachung und der Vorteile;
- c) die Bestandteile des anwendbaren Kostenverteilers innerhalb des Projektperimeters;
- d) die Anwendung des Verteilschlüssels der finanziellen Beteiligungen an den Investitionen und dem Unterhalt.

³ Die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baurechts und subsidiär des Bodenverbesserungsrechts sind auf die Schätzungskommission sinngemäss anwendbar.

VII. VERWALTUNG DES VERBANDS

Art. 26 Rechtsbereich

¹ Der Verband kann mit bestimmten Dritten, insbesondere mit den im Anhang I genannten Institutionen, Verträge oder Vereinbarungen abschliessen, die auch die Kostenbeteiligung dieser Dritten umfassen.

² Ausgewählte Dritte im Sinne von Absatz 1 können zu den Sitzungen der Delegiertenversammlung, des Vorstands und der ihnen untergeordneten Stellen eingeladen werden. Sie können sich äussern, soweit ihnen der Präsident das Wort erteilt.

VIII. FINANZEN

Art. 27 Finanzquellen

Die Finanzquellen des Verbandes sind:

- a) die Beiträge der Verbandsgemeinden entsprechend der Verteilung der finanziellen Lasten nach Artikel 11 Abs. 1;
- b) die finanziellen Beteiligungen auf vertraglicher Basis gemäss Artikel 26;
- c) Subventionen und andere Finanzhilfen von Bund und Kantonen;
- d) Beiträge von dritter Seite.

Art. 28 Lastenverteilung - Investitionsausgaben

¹ Die Investitionsausgaben werden nach Abzug der Einnahmen gemäss Artikel 27 Bst. b-d durch den Verband finanziert.

² Der Finanzaufwand der Investitionen wird gemäss Artikel 29 unter den Verbandsgemeinden verteilt.

Art. 29 Lastenverteilung - Aufwand

¹ Der Aufwand setzt sich aus dem Finanzaufwand (Zinsen und Amortisationen) und dem Betriebsaufwand zusammen.

² Der verbleibende Finanzaufwand, der sich aus den Investitionen ergibt, wird unter den Verbandsgemeinden gemäss dem Kostenverteiler Investitionen (Anhang II) verteilt. Dieser ist integrierender Bestandteil der Statuten. Die Restkosten der Investitionen für Brücken im Eigentum der Gemeinden, welche im Rahmen von Projekten des GVB erstellt oder erweitert und von diesem mitfinanziert wurden, jedoch nicht unter die subventionierbaren Wasserbaukosten fallen, werden nach dem Kostenverteiler in Anhang II auf die Gemeinden aufgeteilt. Dies gilt nicht für den Unterhalt der Brücken, dieser geht zu Lasten der Eigentümer.

³ Der verbleibende Betriebsaufwand, der sich aus den periodischen Arbeiten ergibt, wird nach Abzug der Einnahmen unter den Verbandsgemeinden gemäss dem Kostenverteiler Unterhalt (Anhang I) verteilt.

⁴ Die Beiträge von Bellechasse und des Staats Freiburg für Galm, die nach den Unterhalts- und Investitionskostenverteilern (Anhänge I und II der Statuten) berechnet werden, stützen sich auf Vereinbarungen im Sinn von Artikel 26 Abs. 1.

⁵ Die Berechnungsmethode der Unterhalts- und Investitionskostenverteiler (Anhänge I und II der Statuten) kann ohne Zustimmung von Bellechasse und des Staats Freiburg für Galm nicht geändert werden.

Art. 30 Lastenverteilung - Zahlungsmodalitäten

¹ Die Beiträge im Sinne von Artikel 27 Bst. a und b müssen innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung beglichen werden.

² Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins gemäss dem variablen Zinssatz der 1. Hypothek der Freiburger Kantonalbank erhoben.

Art. 31 Verschuldungsgrenze

¹ Der Verband kann Darlehen aufnehmen.

² Die Verschuldungsgrenze liegt bei:

- a) 50,0 Mio. Franken für Investitionsausgaben;
- b) 5,0 Mio. Franken für den Kontokorrentkredit.

Art. 32 Initiative und Referendum

¹ Die Ausübung des Initiativ- und Referendumsrechts richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden und nach Absatz 2-5 des vorliegenden Artikels.

² Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die 5,0 Mio. Franken übersteigt, untersteht dem fakultativen Referendum.

³ Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die 10,0 Mio. Franken übersteigt, unterliegt dem obligatorischen Referendum.

⁴ Massgebend ist der Nettobetrag der Ausgabe, nach Abzug von Subventionen und Beiträgen Dritter.

⁵ Bei wiederkehrenden Ausgaben werden die einzelnen Jahrestanchen zusammengerechnet. Ist nicht bestimmbar, während wie vielen Jahren die Ausgabe anfällt, ist das Total von zehn Jahrestanchen massgebend.

IX. INFORMATION UND ZUGANG ZU DOKUMENTEN

Art. 33 Grundsatz

Die Verbandsorgane setzen die Informationspflicht und den Zugang zu Dokumenten gemäss den vorliegenden Statuten und der anwendbaren Gesetzgebung um.

X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 34 Auflösung des Wasserbauunternehmens der Bibera WBU

¹ Der Verband übernimmt per 1. Januar 2023 sämtliche Rechte und Pflichten des Wasserbauunternehmens der Bibera (WBU), das danach aufgelöst wird.

² Die Übernahme der Rechte und Pflichten wird vom Verband und dem Unternehmen mittels Vertrag geregelt.

³ Das Unternehmen beschliesst nach Abschluss der Übernahme seine Auflösung und beantragt dem Staatsrat die Genehmigung seiner Auflösung.

Art. 35 Austritt

¹ Eine Gemeinde kann erst aus dem Verband austreten, wenn sie während mindestens 10 Jahren Verbandsmitglied gewesen ist. Legen das übergeordnete Recht oder eine allfällig anwendbare Rechtsprechung eine kürzere einzuhaltende Dauer der Verbandsmitgliedschaft fest, so ist diese massgebend.

² Danach kann die Verbandsgemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres ihren Austritt einreichen. Das Gesuch hat schriftlich zu erfolgen. Die austretende Gemeinde muss nachweisen, dass sie in der Lage ist, den gesetzlichen Anforderungen im

Zusammenhang mit den vom Verband wahrgenommenen Aufgaben auf eine andere Art gerecht zu werden. Ausserdem darf den übrigen Gemeinden daraus kein Nachteil erwachsen.

³ Die austretende Gemeinde hat kein Anrecht auf einen Anteil an den Aktiven des Verbandes. Sie muss jedoch ihren nach Artikel 29 berechneten Anteil an den Schulden zurückerstatten. Übergeordnetes Recht und eine allfällig anwendbare Rechtsprechung bleiben vorbehalten.

Art. 36 Auflösung

¹ Der Verband kann aufgelöst werden, wenn der Beschluss an der Delegiertenversammlung einstimmig genehmigt wurde.

² Der Verband kann nur aufgelöst werden, wenn ein anderer Verband die Aufgaben gemäss Gewässergesetz übernehmen kann.

³ Der aufgelöste Verband tritt in Liquidation, ausser wenn sein Vermögen von einer Verbandsgemeinde oder einem Dritten übernommen wird. Die Liquidationsorgane müssen jedoch in jedem Fall Lösungen den Vorzug geben, die eine Weiterführung der bis anhin vom Verband wahrgenommenen Aufgaben ermöglichen.

⁴ Das verfügbare Verbandsvermögen oder eventuelle Schulden des Verbandes werden nach Massgabe von Artikel 11 Abs. 1 auf die Mitgliedgemeinden aufgeteilt.

Art. 37 Erstmalige Bildung der Organe

¹ Innert 10 Wochen nach Inkrafttreten dieser Statuten bezeichnet der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde die Delegierten, wie in den Statuten vorgesehen.

² Die erste konstituierende Sitzung wird durch das Oberamt einberufen.

Art. 38 Inkrafttreten

Unter Vorbehalt ihrer Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Freiburg treten diese Statuten am 1. Januar 2023 in Kraft, vorausgesetzt dass sie vorher von den Legislativorganen aller Verbandsgemeinden angenommen wurden.

Angenommen von den Gemeindelegislativen:

- Cressier, am

- Courtepin, am

- Fräschels, am

- Gurmels, am

- Kerzers, am

- Kleinbösing, am

- Mont-Vully, am

- Murten, am

- Ried, am

- Ulmiz, am

Genehmigt vom Staatsrat des Kantons Freiburg am:

Der Präsident:

Die Kanzlerin:

Die Präsidentin:

Anhang I

Kostenverteiler Unterhalt

Gemeinde	Nach Verursachung gewichtete Fläche für den Gesamtperimeter [%]	Gewichtete Uferanstosslänge der relevanten (offenen, zu unterhaltenden) Bachläufe gemäss Unterhaltungswunsch der Gemeinden [%]	Kostenanteil der Gemeinde (50% Verursachung, 50 % gewichtete Anstosslänge)
Cressier	6.2	5.4	5.8
Courtepin	3.9	0.5	2.2
Fräschels	4.3	6.4	5.4
Gurmels	22.8	17.0	19.9
Kerzers	19.1	19.8	19.4
Kleinbösingén	0.1	0.0	0.1
Mont-Vully	1.0	6.2	3.6
Murten	22.0	12.4	17.2
Ried	10.5	13.2	11.8
Ulmiz	3.6	2.8	3.2
Bellechasse	5.2	16.3	10.8
Galm	1.1	0.0	0.5
Total	100	100	100

Angenommen von den Gemeindelegislativen:

- Cressier, am

- Courtepin, am

- Fräschels, am

- Gurmels, am

- Kerzers, am

- Kleinbödingen, am

- Mont-Vully, am

- Murten, am

- Ried, am

- Ulmiz, am

Genehmigt vom Staatsrat des Kantons Freiburg am:

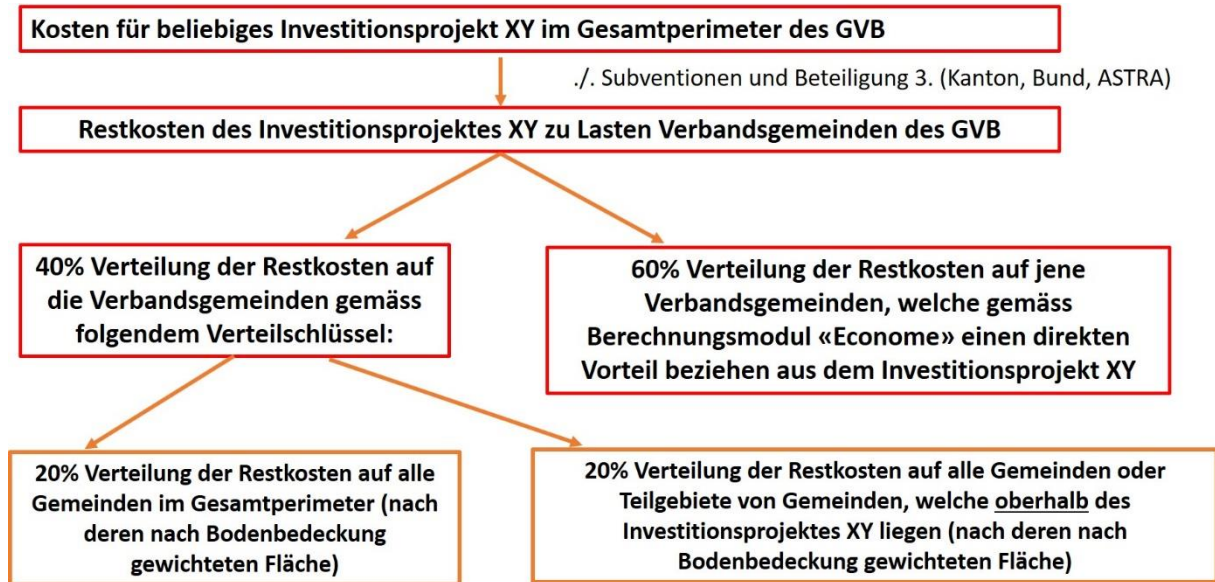
Der Präsident:

Die Kanzlerin:

Die Präsidentin:

Anhang II

Kostenverteiler Investitionen



Angenommen von den Gemeindelegislativen:

- Cressier, am

- Courtepin, am

- Fräschels, am

- Gurmels, am

- Kerzers, am

- Kleinbösing, am

- Mont-Vully, am

- Murten, am

- Ried, am

- Ulmiz, am

Genehmigt vom Staatsrat des Kantons Freiburg am:

Der Präsident:

Die Kanzlerin:

Die Präsidentin:

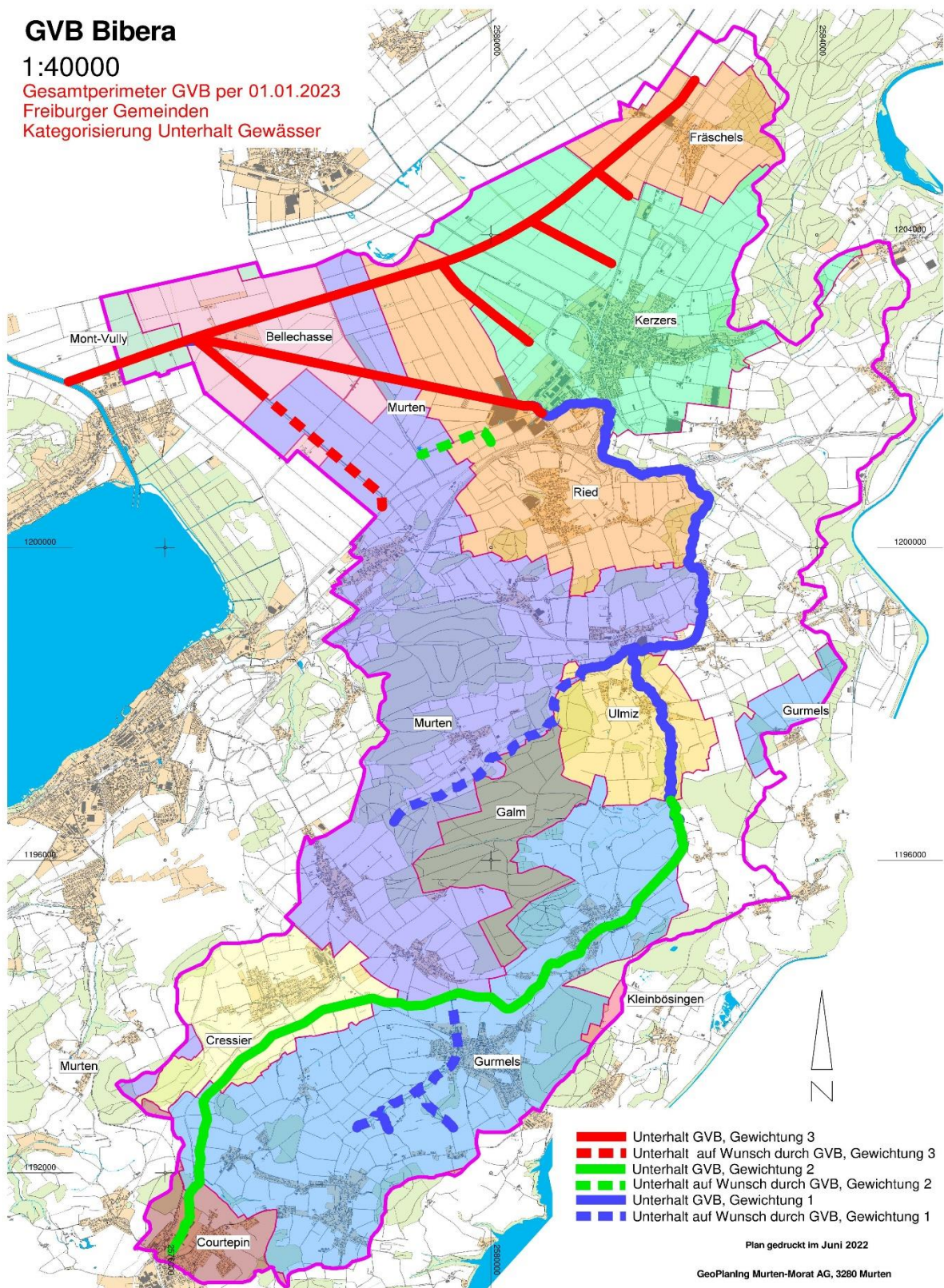
Anhang III

Perimeterplan

GVB Bibera

1:40000

Gesamtperimeter GVB per 01.01.2023
Freiburger Gemeinden
Kategorisierung Unterhalt Gewässer



Angenommen von den Gemeindelegislativen:

- Cressier, am

- Courtepin, am

- Fräschels, am

- Gurmels, am

- Kerzers, am

- Kleinbösing, am

- Mont-Vully, am

- Murten, am

- Ried, am

- Ulmiz, am

Genehmigt vom Staatsrat des Kantons Freiburg am:

Der Präsident:

Die Kanzlerin:

Die Präsidentin:

Anhang IV

Anzahl Delegiertenstimmen

		Daten aus Unterhaltskostenverteiler mit Integration des Bellechasse- Anteils bei den Sitzgemeinden	
		Gemeinde	Prozent
Insgesamt 50 Stimmen	1	Cressier	5.8
	2	Courtepin	2.2
	3	Fräschels	5.4
	4	Gurmels	19.9
	5	Kerzers	19.4
	6	Kleinbösingén	0.1
	7	Mont-Vully	10.2
	8	Murten	21.3
	9	Ried	11.8
	10	Ulmiz	3.2
	Total		99.5

Berechnung: 10 Stimmen fix verteilt, die restlichen 40 Stimmen prozentual auf alle aufgeteilt	
ungerundet	gerundet
3.3	3
1.9	2
3.2	3
9.0	9
8.8	9
1.0	1
5.1	5
9.6	10
5.8	6
2.3	2
50.0	50.0

Angenommen von den Gemeindelegislativen:

- Cressier, am

- Courtepin, am

- Fräschels, am

- Gurmels, am

- Kerzers, am

- Kleinbödingen, am

- Mont-Vully, am

- Murten, am

- Ried, am

- Ulmiz, am

Genehmigt vom Staatsrat des Kantons Freiburg am:

Der Präsident:

Die Kanzlerin:

Die Präsidentin: